

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1244001/022-2003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Landsteiner

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12579

Datum
2. Dezember 2003

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenegehaltsordnung 1976
(2. GBGO-Novelle 2003); Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 02.12.2003
Ltg.-**140/G-3/1-2003**
Ko-Ausschuss

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen auf Bundesebene vom 18. November 2004 mit Wirkung vom 1. Jänner 2004 im Gemeindebereich umgesetzt werden.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die **Gemeinden und Gemeindeverbände** sind von dem geplanten Gesetz insofern betroffen, als sie als Dienstgeber die Bezugserhöhungen ihrer Bediensteten zu tragen haben.

Bei der Ermittlung der Mehrkosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände wurde von folgenden Zahlen ausgegangen:

a) Erhöhung der Gehälter:

Für die ca. 1.000 Gemeindebeamten wird die vorgesehene Gehaltserhöhung im Jahr 2004 Mehrkosten im Ausmaß von ca. € 600.000,- verursachen.

b) Erhöhung der Nebengebühren:

Erhöhung der Nebengebühren:	1,87 % *)
geschätzte Mehrkosten im Jahr 2004	rund €40.000,-

*) Anmerkung:

Durch die Vereinheitlichung der Vorrückungsbeträge in jeder Verwendungsgruppe ergibt sich eine Erhöhung des für die Steigerung der Nebengebühren maßgeblichen Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 um 1,87 %.

c) Gesamtkosten:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ist somit mit Mehrkosten im Jahr 2004 von rund € 640.000,- für die Gemeinden und Gemeindeverbände zu rechnen.

Konsultationsmechanismus

Beim vorliegenden Gesetzesentwurf war wegen der Übernahme der Verhandlungsergebnisse auf Bundesebene ein Abwarten der Bundesregelung geboten. Aufgrund der Dringlichkeit der gegenständlichen Regelung wurde von einem allgemeinen Begutachtungsverfahren abgesehen und die nach Artikel 1 Abs.2 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814-0, für Gesetzesentwürfe gebotene Mindestfrist nicht eingehalten, da mit dem Gesetzesvorhaben ausschließlich den Gemeinden und Gemeindeverbände Mehrkosten entstehen, und die Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes an den Verhandlungen auf Bundesebene teilgenommen haben. Die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Gemeindevertreterverbände und des Städtebundes wurde am 20. November 2003 eingeholt.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I:

Am 18. November 2004 wurden die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Besoldungsregelung der öffentlich Bediensteten für 2004 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Ab 1. Jänner 2004 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2004)

1. die Gehälter der Beamten, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist,
2. die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind – mit Ausnahme der Kinderzulage

um 1,85 % erhöht.

Erhöhung der Bezüge des allgemeinen Schemas (Art. I Z.1) und der Funktionsgruppen (Art. I Z.3):

In Umsetzung des Ergebnisses dieser Besoldungsverhandlungen sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Bezüge der Gemeindebeamten des allgemeinen Schemas im gleichen Ausmaß unter Berücksichtigung des seit 1. Jänner 1998 bestehenden Grundsatzes identer Vorrückungsbeträge innerhalb einer Verwendungsgruppe angehoben werden.

Bedingt durch die seinerzeitige Vereinbarung der Sozialpartner auf Gemeindeebene, idente Vorrückungsbeträge innerhalb einer Verwendungsgruppe zu gewährleisten wurden die Bezüge der Verwendungsgruppen I bis VII und der Funktionsgruppen VIII bis XIII in folgender Art erhöht:

1. In jeder Verwendungsgruppen wurde nach Erhöhung der Gehälter um 1,85 % der durchschnittliche Vorrückungsbetrag ermittelt und der erhöhten ersten Gehaltsstufe hinzugezählt, um das Gehalt der folgenden Gehaltsstufen zu erhalten.
2. Da sich durch die Rundung des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages nachteilige Auswirkungen in den Verwendungsgruppen IV und V sowie in den Funktionsgruppen VIII, XII und XIII ergeben hätten, war es erforderlich in diesen Verwendungs- (Funktions-)gruppen den durchschnittlichen Vorrückungsbetrag von der erhöhten letzten Gehaltsstufe (Gehaltsstufe 21) abzuziehen, um das Gehalt der vorangehenden Gehaltsstufen zu erhalten.

Die Nachjustierung des Gehaltsschemas zur Erreichung identer Vorrückungsbeträge ergibt für die Gemeindebeamten keine nachteiligen Auswirkungen sondern teilweise Vorteile bis zu einem Betrag von monatlich € 1,- in der ersten Gehaltsstufe der Verwendungsgruppen VIII.

Erhöhung der Nebengebühren:

Durch die im § 42 Abs. 4 GBDO, LGBl. 2400, vorgesehene Erhöhungsautomatik für Nebengebühren werden die Nebengebühren in dem Ausmaß erhöht, um das sich der Gehalt der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 ändert. Der Gehalt dieser Verwendungsgruppe erhöht sich zum 1. Jänner 2004 – bedingt durch die Vereinheitlichung des Vorrückungsbetrages in dieser Verwendungsgruppe – um 1,87 %.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Sanitätsberufe (Art. I Z. 2) und Erhöhung der Funktionszulage für die Pflegedienstleitung (Art. I Z.4):

Die Bezüge im Schema für Sanitätsberufe (MT1, MT2, S1 und S2) sowie die Funktionszulage für die Pflegedienstleitung sollen um 1,85 % erhöht werden.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten ergibt sich auf Grund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
O n o d i
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung